



Der Stadtrat an den Gemeinderat

20. Dezember 2023

GR Nr. 2023/321

Motion von Dr. Ann-Catherine Nabholz und Moritz Bögli betreffend Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater, Unterbreitung der sechsjährigen Förderbeiträge zur Genehmigung spätestens zwölf Monate vor Beginn der Förderperiode, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Juni 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Moritz Bögli (AL) folgende Motion, GR Nr. 2023/321, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche die Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater (AS 444.200) dahingehend ändert, dass der Stadtrat dem Gemeinderat spätestens 12 Monate vor Beginn der Förderperiode die sechsjährigen Konzeptförderbeiträge zur Genehmigung unterbreiten muss, um damit die Planungssicherheit der für die folgende Förderperiode berücksichtigten Institutionen zu erhöhen.

Begründung:

Die erstmalige Vergabe von Konzeptförderbeiträgen gemäss dem neuen Fördersystem für die freie Szene hat aufgezeigt, dass sie die Planungssicherheit der Institutionen erheblich beeinträchtigt. Die sich bewerbenden Institutionen mussten zwar davon ausgehen, dass ihre Konzepte nicht berücksichtigt werden und sie keine Förderbeiträge erhalten. Die Unsicherheit bleibt aber auch bei denjenigen Institutionen bestehen, die von der Jury als förderungswürdig beurteilt wurden. So ist den Jurybeurteilungen zu entnehmen, dass diese einige Konzepte zwar als förderungswürdig erachteten, sie aber nicht «in einem angemessenen Verhältnis zu den Konzeptförderbeiträgen der anderen Institutionen und zum Anteil des Gesamtkredits von 3,9 Millionen Franken» stünden, weshalb der Betrag entsprechend angepasst werden musste.

Konkret bedeutet das für die Institutionen, dass sie ihre Konzepte aktualisieren und entsprechende Vereinbarungen (Art. 17 der Verordnung Konzeptförderung) mit der Stadt abschliessen müssen. Selbst wenn der Gemeinderat innert der vorgesehenen Frist von drei Monaten (Art. 16 Abs. 3 der Verordnung Konzeptförderung) die Vorlage des Stadtrats vorbehaltlos genehmigt, hat die Weisung 2023/173 vom 5. April 2023 betreffend Genehmigung der sechsjährigen Förderbeiträge für die Konzeptförderperiode 2024–2029 einen sehr kurzen Planungshorizont (max. fünf Monate) der betroffenen Institutionen zur Folge. Nachdem die Institutionen ein Verfahren durchlaufen haben, das mit vielen Ungewissheiten verbunden ist, erachten wir diese zusätzliche Belastung und die damit verbundene Planungsunsicherheit als unangemessen. Die Verordnung (AS 444.200) sollte daher mit Blick auf die nächste Konzeptförderperiode (2030–2035) angepasst werden.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).



2/3

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

Mit der Motion wird gefordert, dass der Stadtrat dem Gemeinderat die Weisung zur Genehmigung der sechsjährigen Konzeptförderbeiträge spätestens 12 Monate vor dem Beginn der nächsten Konzeptförderperiode von sechs Jahren vorlegt. Die Motionärin und der Motionär sind der Auffassung, dass damit die betroffenen Institutionen eine grössere Planungssicherheit erhalten würden.

Die zweite sechsjährige Konzeptförderperiode umfasst die Jahre 2030–2035. Würde das Anliegen der Motion umgesetzt, würde dies bedeuten, dass die Weisung für die Genehmigung der sechsjährigen Konzeptförderbeiträge dem Gemeinderat Ende 2028 unterbreitet werden müsste.

Gemäss dem vom Volk genehmigten Rahmenkredit hat der Stadtrat dem Gemeinderat erstmals per Sommer 2026 Bericht zu erstatten (GR Nr. 2019/297). Der Bericht soll insbesondere den Prozess der Vergabe, die gesprochenen Konzeptförderbeiträge, die Wirkung der Konzeptförderbeiträge auf die Tanz- und Theaterlandschaft sowie die Lehren und Ziele für die nächste Konzeptförderperiode beinhalten. Mit der Berichterstattung ist zudem der Antrag an den Gemeinderat auf Aufteilung des Rahmenkredits von 6,5 Millionen Franken in zwei Teile für die sechsjährige sowie die vier- und zweijährigen Konzeptförderung zu verbinden (siehe auch Art. 18 Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater [AS 444.200]).

Die in der Motion vom Stadtrat geforderte Änderung der Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater richtet den Blick einzig auf die sechsjährigen Konzeptförderbeiträge und lässt die möglichen Auswirkungen auf die zwei- und vierjährigen unbeachtet. Die Konzeptförderung ist eine auf die gesamte professionelle Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt ausgerichtete mehrjährige Förderung für Konzepte von Institutionen sowie von Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene. Entsprechend nimmt die Jury in jeder Vergaberunde eine Betrachtung der gesamten Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt vor und beurteilt die Bedeutung der Konzepte in dieser. Dies bedingt, dass die Ausschreibung für Konzeptförderbeiträge zu Beginn einer Konzeptförderperiode für die zwei-, vier- und sechsjährige Konzeptförderbeiträge zum selben Zeitpunkt erfolgt.

Eine Vorverlegung des Eingabetermins für die sechsjährigen Konzeptförderbeiträge hätte damit möglicherweise auch Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Gesuchseingabe für die zwei- und vierjährigen Konzeptförderbeiträge, in dem diese ebenfalls viel früher eingereicht werden müssten. Grundsätzlich steht der Stadtrat einer Vorverlegung des Eingabetermins für die sechsjährigen Konzeptförderbeiträge offen gegenüber. Ob aber eine solche Anpassung des Vergabeverfahrens angesichts der Vorgabe der Ausrichtung der Konzeptförderung auf die gesamte Tanz- und Theaterlandschaft möglich und für ihre Akteurinnen und Akteure umsetzbar ist, muss sorgfältig geprüft werden. Diese Überprüfung bedingt auch den Einbezug der Eingabeberechtigten – der Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen. Im Rahmen dieser Überprüfung gilt es beispielsweise zu prüfen, ob ein vorgezogener Eingabetermin der Arbeitsrealität



3/3

und der Möglichkeiten der Gesuchstellerinnen und -steller für zwei- und vierjährige Konzeptförderbeiträge gerecht würde. Aus Sicht des Stadtrats sind zum heutigen Zeitpunkt zu viele Fragen offen, als dass eine solche Änderung ohne vorgängige Überprüfung des Vergabeverfahrens beschlossen werden könnte. Der Stadtrat möchte diese Überprüfung seriös vornehmen und die Ergebnisse im Rahmen der Berichterstattung im Sommer 2026 dem Gemeinderat unterbreiten.

Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti